# Informationsblatt -

# Umsetzungsstand des Haager Übereinkommens (Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung) in Japan

1. März 2024

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Amt für Konsularangelegenheiten, Abteilung für das Haager Übereinkommen

## 1. Übersicht

Im April 2014 trat in Japan das "Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung" (Haager Übereinkommen) in Kraft. Damit wurde auch das "Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung" (Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens) erlassen, das die nationalen Verfahren für das Übereinkommen festlegt, und jenem Gesetz entsprechend das japanische Außenministerium zur zentralen Behörde ernannt wurde. Die Abteilung für das Haager Übereinkommen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, das als zentrale Behörde in Japan fungiert, vermittelt die Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien, stellt Organisationen zur alternativen Streitbeilegung (ADR) sowie Rechtsanwälte vor, die sich mit Fällen im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen auskennen, und bietet z.B. Unterstützung bei der Kostenübernahme im Rahmen der Inanspruchnahme von Organisationen zur Unterstützung von Besuchen.

Japan reagiert angemessen auf Fälle, bei denen das Haager Übereinkommen Anwendung findet, indem es mit den jeweiligen Vertragsstaaten des Übereinkommens zusammenarbeitet. Dieses Informationsblatt beschreibt den Umsetzungsstand des Haager Übereinkommens in Japan und die Unterstützung durch die zentrale Behörde Japans hinsichtlich der Realisierung einer Rückführung von Kindern.

#### 2. Ablauf des Antrags auf Hilfeleistung bei der Rückführung eines Kindes, das sich in Japan aufhält

Falls ein Kind widerrechtlich aus einem fremden Land nach Japan entführt wird, kann der zurückgelassene Elternteil die Rückführung des Kindes fordern und bei der zentralen Behörde in Japan (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) einen Antrag auf Hilfeleistung<sup>1</sup> stellen. Nachfolgend wird der Ablauf des Verfahrens erläutert.

- Die zentrale Behörde in Japan wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen eine Prüfung durchführen. Darüber hinaus nimmt die Behörde gemäß dem Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens eine Überprüfung der Ein- bzw. Ausreiseunterlagen sowie der Meldebescheinigung des Kindes vor und macht den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig.
- Sofern die eingereichten Unterlagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wird die zentrale Behörde umgehend einen Entscheid auf Hilfeleistung treffen. Sobald ein Entscheid auf Hilfeleistung getroffen wurde, sendet die zentrale Behörde ein entsprechendes Schreiben an den Elternteil, der nach der Entführung mit dem Kind zusammenlebt, um sich über dessen Absichten bezüglich des weiteren Vorgehens zu vergewissern. Sofern der Antragsteller dies wünscht, wird die zentrale Behörde keinen Kontakt mit dem Elternteil aufnehmen, der mit dem Kind zusammenlebt, bis ein gerichtlicher Antrag eingereicht wird.
- Als Methoden zur Lösung des Problems stehen eine Unterredung zwischen den beteiligten Parteien, eine Verhandlung mit einer ADR-Organisation² als Vermittler sowie ein Gerichtsverfahren zur Verfügung. Um eine schnelle Lösung zu bewirken, vermittelt die zentrale Behörde in Japan ADR-Organisation sowie Rechtsanwälte³ und bietet diverse Unterstützung wie die Übersetzung von Beweisdokumenten o. ä., die von Auftragnehmern bei japanischen Gerichten vorgelegt werden. Sollten Sie ferner Ihr Kind zu besuchen wünschen, selbst wenn das Gerichtsverfahren zur Rückführung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist, stellen wir

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf der Website des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten finden Sie ein ausfüllbares "Antragsformular" im PDF-Format sowie einen "Leitfaden für Anträge" in Englisch und Japanisch, der das Erstellen von Antragsunterlagen leicht verständlich erklärt. Falls Sie irgendwelche Unklarheiten haben sollten, können Sie sich auch per E-Mail oder Telefon an die zentrale Behörde in Japan wenden.

<a href="https://www.mofa.go.jp/mofaj/ca/ha/page23">https://www.mofa.go.jp/mofaj/ca/ha/page23</a> 002074.html

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nähere Informationen finden Sie nachstehend unter 4 (1).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auf Wunsch des Antragstellers werden in der Regel die Namen und Kontaktinformationen von drei Rechtsanwälten bereitgestellt.

- Ihnen Organisationen zur Unterstützung von Besuchen vor und leisten auch Unterstützung im Hinblick auf die Kosten bei der Inanspruchnahme<sup>4</sup> der Hilfeleistung von solchen Organisationen.
- In Japan konzentriert sich die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren hinsichtlich der Rückführung von Kindern gemäß dem Haager Übereinkommen auf das Familiengericht in Tokio oder Osaka. Die erforderliche Dauer für eine Verhandlung der Erstinstanz beträgt im Allgemeinen ca. 60 Tage. In der Regel gibt es zwei Termine, in denen es auch zu einer Schlichtung<sup>5</sup> kommen kann. Des Weiteren stellt der Entscheid über eine Hilfeleistung der zentralen Behörde in Japan keine Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Rückführung dar, so dass der zurückgelassene Elternteil auch direkt ein Gerichtsverfahren beantragen kann, ohne bei der zentralen Behörde in Japan einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen. Darüber hinaus kann auch gleichzeitig ein Ausreiseverbot sowie eine Verfügung zur Abgabe eines Reisepasses beantragt werden. Sofern bei der zentralen Behörde in Japan eine Hilfeleistung beantragt wurde, stellt die zentrale Behörde in Japan dem Gericht im Falle eines Gesuchs um Hilfe bei der Untersuchung die Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes bereit. Daher kann ein Antrag auch dann gestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Kindes unbekannt ist.

#### 3. Bisherige Statistik zu Fällen, in denen über eine Hilfeleistung bei der Rückführung entschieden wurde

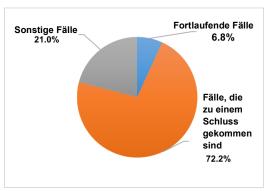
- (1) Zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Dezember 2023 hat die zentrale Behörde in Japan bei 176 Fällen von aus dem Ausland entführten und sich in Japan aufhaltenden Kindern sowie bei 149 Fällen von aus Japan entführten und sich im Ausland aufhaltenden Kindern einen Entscheid über eine Hilfeleistung zur Rückführung des Kindes getroffen.
- (2) Von den 176 Fällen, in denen sich das Kind in Japan aufhält und ein Entscheid über eine Hilfeleistung zur Rückführung des Kindes getroffen wurde, kamen 127 Fälle entweder in Form einer Rückführung oder keiner Rückführung zu einem Schluss, was einer Quote von 72, 2 % entspricht (Abbildung a). Die Aufschlüsselung über die Methode, wie jene Fälle zu einem Schluss kamen, ist wie folgt (Abbildung b):
  - Fälle, die mit einer Unterredung zwischen den beteiligten Parteien beigelegt wurden (einschließlich ADR): 34 Fälle (26,8 %)
  - Fälle, die mit einer intergerichtlichen Schlichtung beigelegt wurden: 41 Fälle (32,3 %)
  - Fälle, die mit einer Einigung vor Gericht beigelegt wurden: 5 Fälle (3,9 %)
  - Fälle, die mit einem Gerichtsurteil beigelegt wurden: 47 Fälle (37,0 %)
- (3) Von den 127 Fällen, die zu einem Schluss kamen, führten insgesamt 75 Fälle einer Rückführung. Die jeweiligen Prozentsätze der Lösungsmethoden, welche zu einem Schluss mit Rückführung führten, ist wie folgt (Abbildung c).
  - Fälle, die mit einer Unterredung zwischen den beteiligten Parteien beigelegt wurden (einschließlich ADR): 21 Fälle (61,8 %)
  - Fälle, die mit einem gerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt wurden: 23 Fälle (56,1 %)
  - Fälle, die mit einer Einigung vor Gericht beigelegt wurden: 3 Fälle (60,0 %)
  - Fälle, die mit einem Gerichtsurteil beigelegt wurden: 28 Fälle (59,6 %)

<u>Unabhängig von der Lösungsmethode war der Prozentsatz derjenigen Fälle, die zu einem Schluss mit einer Rückführung führten, höher als derjenigen</u> Fälle, die zu keiner

Rückführung führten. Ferner wurde bei mehr als 90 % der Fälle, die zu einem Schluss mit einer Rückführung führten,

die Rückführung bereits umgesetzt.

(Stand Ende Dezember 2023).



Aufschlüsselung der Entscheidungen zur ausländischen Rückkehrhilfe (Abbildung a)

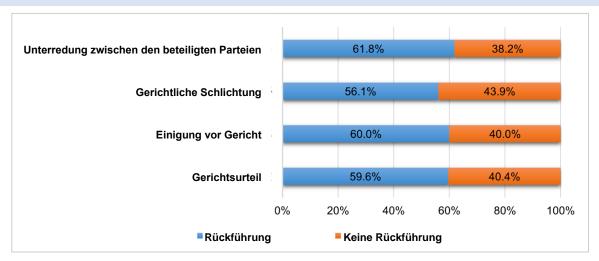


Methode zur Lösung des Problems (Fälle, die zu einem Schluss gekommen sind) (Abbildung b)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übernimmt die Kosten für bis zu vier persönlichen Besuchen und bis zu vier webbasierten Besuchen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nähere Informationen finden Sie nachstehend unter 4 (2).

- (4) Laut einer Veröffentlichung des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) im Jahr 2023 wurden bei 59,0 % aller Fälle, in denen eine Vertragsstaat des Haager Übereinkommens einen Antrag angenommen und ein Gericht ein Urteil gefällt hat, eine Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts beschlossen. In Japan liegt der Prozentsatz der bisher von Gerichten entschiedenen Fälle, in denen eine Rückführung beschlossen wurde, bei 59, 6 %, was in etwa der veröffentlichten Zahl entspricht.
- (5) Um die Wirksamkeit von Zwangsvollstreckungsverfahren für die Rückführung von Kindern in Japan besser als bisher sicherzustellen, wurde das Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens teilweise überarbeitet, und die revidierte Version trat am 1. April 2020 in Kraft. Seit der Gesetzesrevision beträgt die Umsetzungsrate der Rückführungen bei denjenigen Fällen, in denen eine alternative Vollstreckung durch das Gericht durchgeführt wurde (Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher), 80 %, so dass sich die Umsetzungsrate der Rückführungen erhöht hat.
- (6) Von den 176 Fällen, in denen ein Entscheid für eine Hilfeleistung zur Rückführung getroffen wurde, gibt es mit Stand Ende Dezember 2023 zurzeit 12 (6,8 %) fortlaufende Fälle und 37 Fälle (21,0 %), bei denen der Antragsteller seinen Antrag nach dem Entscheid über eine Hilfeleistung zurückgezogen hat oder die Absicht des Antragstellers hinsichtlich einer Weiterführung des Antrags nicht mehr festgestellt werden konnte und dadurch die Hilfeleistung eingestellt wurde (Abbildung a).



Prozentsatz der Fälle, die bei Anwendung der jeweiligen Methode zur Lösung des Problems zu einem Schluss mit einer Rückführung des Kindes führten (Abbildung c)

#### 4. Förderung einer einvernehmlichen Lösung

Obwohl die Rückführung eines Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts wichtig ist, handelt es sich bei der Rückführung des Kindes lediglich um den ersten Schritt zur Lösung der Probleme, die das Kind betreffen. Zum Wohl des Kindes müssen die Eltern umfassende Vereinbarungen hinsichtlich der Sorge des Kindes treffen und diese weiterführen. Daher bietet die zentrale Behörde in Japan bezüglich der Fälle des Haager Übereinkommens verschiedene Möglichkeiten, um eine Unterredung zwischen den beteiligten Parteien zu ermöglichen. In Japan werden etwa 60 % der Fälle, die zu einem Schluss kommen, durch freiwillige Unterredungen, eine gerichtliche Schlichtung oder eine Einigung vor Gericht gelöst, 6 so dass immer mehr Fälle mit einer einvernehmlichen Lösung enden.

(1) Zur Inanspruchnahme einer ADR-Organisation

Das Haager Übereinkommen verpflichtet die zentrale Behörde, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die freiwillige Rückführung des Kindes sicherzustellen oder eine einvernehmliche Lösung des Problems herbeizuführen (Art. 7 Abs. 2 lit. c). Die zentrale Behörde in Japan hat Kommissionsverträge mit ADR-Organisationen abgeschlossen, die von Anwaltskammern usw. eingerichtet wurden, und stellt den beteiligten Parteien kostenlos Plätze für eine Unterredung unter Beteiligung von Dritten zur Verfügung.

Bei einer ADR stellt sich ein neutraler Dritter wie z. B. ein Rechtsanwalt oder ein psychologischer Berater zwischen die beteiligten Parteien und vermittelt bei den Unterredungen zur Lösung des Konflikts. Im Rahmen einer ADR ist es möglich, Termine für eine Unterredung flexibler als bei einem Gerichtsverfahren festzulegen, und man kann abgesehen von einer möglichen Rückführung des Kindes - auch über verschiedene Bedingungen wie Vereinbarungen hinsichtlich des Sorgerechts oder Unterhaltskosten sprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe 3(2) oben und Abbildung b.

#### (2) Zur gerichtlichen Schlichtung

Selbst wenn beim Gericht ein Antrag auf eine Rückführung des Kindes gestellt wird, bemüht sich das Familiengericht bestmöglich darum, zum Wohl des Kindes eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Parteien zu erwirken, da diese dem Zweck des Übereinkommens am meisten entspricht. Konkret bedeutet dies, dass beim betreffenden Fall ein Schlichtungsverfahren angewendet wird, sofern beide beteiligten Parteien während des Gerichtsverfahrens zur Rückführung ihre Zustimmung dazu erteilen. Bei der Schlichtung erkundigt sich ein Mitglied des Schlichtungskomitees mit reichlich Erfahrung nach den Umständen beider beteiligter Parteien, hört sich deren Meinungen an, und bei Bedarf holen sich Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in Kinderinterviewtechniken usw. noch die Meinung des Kindes ein, woraufhin das Mitglied des Schlichtungskomitees neutral und von einem fairen Standpunkt aus zwischen den Parteien vermittelt und diese berät, damit das Problem zur Zufriedenheit beider Parteien gelöst werden kann. Bei der intergerichtlichen Schlichtung können genauso wie bei der Inanspruchnahme einer ADR-Organisation verschiedene Bedingungen neben der Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts besprochen werden. Kommt es zu einer Einigung durch die gerichtliche Schlichtung (Zustandekommen einer Schlichtung), hat diese dieselbe Rechtswirkung wie ein gerichtlicher Beschluss. Wenn andererseits davon ausgegangen wird, dass keine Aussicht auf eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien besteht, wird das Schlichtungsverfahren aufgrund des Nichtzustandekommens einer Schlichtung abgebrochen und das Verfahren zur Rückführung des Kindes vor Gericht fortgesetzt, es sei denn, ein Richter trifft eine alternative Entscheidung anstelle der Schlichtung.

### 5. Zur Rückführung des Kindes

- (1) Zwangsvollstreckung gerichtlicher Beschlüsse
  - Erfolgt keine Rückführung des Kindes, obwohl ein Beschluss des Gerichts zur Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts rechtskräftig ist, muss in Japan der zurückgelassene Elternteil zur Gewährleistung der Wirksamkeit die folgenden Verfahren für eine Zwangsvollstreckung ergreifen.
  - (a) Mittelbarer Zwang: Eine Methode der Zwangsvollstreckung, bei der das Gericht die zur Rückführung des Kindes verurteilte Person zu einer Geldzahlung auffordert und so indirekt die Rückführung des Kindes erwirkt.
  - (b) Ersatzvornahme: Eine Methode der Zwangsvollstreckung, bei der ein Gerichtsvollzieher ein Kind zwangsweise aus der Obhut der Person befreit, gegen die die Rückführung des Kindes angeordnet wurde. In vielen Fällen setzt dabei der zurückgelassene Elternteil selbst die Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts um. Im Rahmen der Durchführung einer Zwangsvollstreckung kann auf Verlangen des Gerichtsvollziehers ein Mitarbeiter der zentralen Behörde in Japan am Vollstreckungsort anwesend sein.
- (2) Habeas-Corpus-Verfahren
  - Obwohl es sich um einen vom Verfahren des Haager Übereinkommens getrennten Rahmen handelt, finden Habeas-Corpus-Verfahren bei der Rückführung des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts Anwendung. Falls das Gericht in einem Habeas-Corpus-Verfahren feststellt, dass die Person, die zur Rückführung des Kindes verurteilt wurde, das Kind unrechtmäßig gefangen hält, kann das Gericht diese Person zwingen, vor Gericht zu erscheinen, um die Freilassung des Kindes zu veranlassen. Bei Bedarf können hierfür Polizeikräfte mobilisiert werden, um die zur Rückgabe des Kindes verurteilte Person zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen.
- (3) Seit dem 1. April 2020 ist die Umsetzungsrate der Rückführungen bei Fällen, in denen eine alternative Vollstreckung durch das Gericht durchgeführt wurde, auf 80 % angestiegen.